

RS Vwgh 1992/12/16 92/01/0994

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1992

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

WaffG 1986 §20 Abs1;

WaffG 1986 §6 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Den Umstand, daß der Bf keinerlei Angaben über die Art und Weise sowie den Ort der Verwahrung der Waffen machen konnte und lediglich Mutmaßungen über einen - überdies zunächst unbemerkt gebliebenen - Diebstahl äußert, kann die belangte Behörde mit Recht als Tatsache ansehen, die der Annahme entgegensteht, daß der Bf die Waffe sorgfältig verwahren werde. Es kommt dabei auch nicht darauf an, ob die genannten Umstände auf eine besondere Sorglosigkeit im Umgang mit Waffen oder auf unzureichende Gedächtnisleistungen zurückzuführen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010994.X02

Im RIS seit

25.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at